

Bebauungsplan „Fuchshofschule“ Nr. 045_05_00

I. FRÜHZEITIGE Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung in der Zeit vom 05.05.2022 bis 10.06.2022

Keine Bedenken wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen:

- Amprion GmbH
- Ericsson Services GmbH
- Netze BW GmbH
- Regierungspräsidium Stuttgart
- Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim
- Syna GmbH
- Verband Region Stuttgart
- Zweckverband Bodenseewasserversorgung
- Zweckverband Landeswasserversorgung

1	Polizeipräsidium Ludwigsburg, Schreiben vom 25.04.2022	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	<p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht wird lediglich darum gebeten, den Übergang der rechtwinklig zur Fahrbahn der Fuchshofstraße liegenden Verkehrsfläche zur Fuchshofstraße selbst, verkehrsrechtlich eindeutig auszugestalten, sowie freie Sichtverhältnisse für Fahrzeugführer zu gewährleisten, welche von dort in die Fuchshofstraße einfahren.</p> <p>Um keine vermeintliche Vorfahrtsituation zweier Fahrbahnen zueinander zu schaffen, bietet es sich an, hier eine eindeutige Situation des "Einfahrens" im Sinne des § 10 StVO herzustellen. Dabei muss aus jeder Perspektive eindeutig ersichtlich sein, dass Fahrzeuge aus der oben genannten Verkehrsfläche beim Einfahren in die Fuchshofstraße aus einem Grundstück oder einer der anderen in § 10 StVO genannten Verkehrsflächen kommen und damit generell gegenüber dem Verkehr auf der Fuchshofstraße wartepflichtig sind. Idealerweise wird dies mit einer klassischen Bordsteinabsenkung auf der Breite des Zufahrtbereichs erreicht. Von alternativen Gestaltungslösungen, die irgendeinen verkehrsrechtlichen Interpretationsspielraum aus irgendeiner Perspektive offen lassen, wird wegen der potenziellen Rechtsunklarheit für Verkehrsbeteiligte und der daraus folgenden erhöhten Unfallwahrscheinlichkeit ausdrücklich abgeraten.</p> <p>Sollte der Gehweg im entsprechenden Abschnitt nicht unterbrochen werden, so wird empfohlen, diesen durch seine Oberflächengestaltung oder durch eine optische Trennung z. B. in Form einer Pflasterlinie von der oben genannten Verkehrsfläche eindeutig abzugrenzen. Hierdurch wird beim Einfahren in die Fuchshofstraße das intuitive Bewusstsein für das Kreuzen eines Gehwegs und damit die gebotene Vorsicht der Fahrzeugführer gefördert.</p> <p>Zur Fahrbahn hin sollte der Gehweg freilich generell durch die nicht mit der Fahrbahn niveaugleiche Bordsteinkante eindeutig abgegrenzt sein.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch für den Bebauungsplan nicht relevant.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag</u> <i>Die Hinweise und Anregungen des Polizeipräsidiums werden zur Kenntnis genommen.</i></p>

2	Deutsche Telekom Technik , Schreiben vom 18.05.2022	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	<p>Die Verlegung neuer TK-Linien ist für die Verwirklichung des Bebauungsplanes aus heutiger Sicht nicht erforderlich.</p> <p>In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben.</p> <p>Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom auf der Längstrasse ist zurzeit nicht geplant.</p>	<p>Die vorhandenen Leitungen wurden berücksichtigt.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag</u> <i>Die Hinweise und Anregungen der Deutschen Telekom Technik werden zur Kenntnis genommen.</i></p>
3	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau , Schreiben vom 30.05.2022	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p>	<p>Die Hinweise zur Geotechnik und zum Grundwasser wurden als solche in den Textteil des Bebauungsplans übernommen.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag</u> <i>Die Hinweise des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau werden berücksichtigt. Änderungen, die zu einer erneuten Beteiligung führen würden, ergeben sich daraus nicht.</i></p>

3	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Schreiben vom 30.05.2022	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	<p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden von Löss mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie ggf. mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die möglicherweise nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	

4	Landratsamt Ludwigsburg, Schreiben vom 01.07.2022	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	<p>I. Naturschutz</p> <p>Die Ausführungen unter der Ziff. 7 im Textteil sind so nicht ganz korrekt. Da diese Maßnahmen erst mit Fertigstellung des Gebäudes zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht im eigentlichen Sinne um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen). Vielmehr dienen diese der Unterstützung von an und in Gebäuden lebenden Fledermaus- und Vogelarten.</p> <p>Die eigentliche CEF- Maßnahme für Fledermäuse sind die bereits an den Sportplätzen hergestellten Fledermausbretter, die dauerhaft erhalten werden sollen (siehe Begründung, S. 12).</p> <p>Somit empfehlen wir, die bereits bestehenden Fledermausbretter als die eigentliche CEF- Maßnahme unter der Ziff. 7 zu benennen und den bestehenden Text so umzuformulieren, dass als weitere Artenschutzmaßnahmen Spaltenquartiere für Fledermäuse am Gebäude geschaffen und darüber hinaus noch 2 Sperlingskästen installiert werden sollen.</p> <p>II. Wasserwirtschaft und Bodenschutz</p> <p>Starkregen: Die Stadt Ludwigsburg plant für das Gebiet ein Starkregenrisikomanagement erstellen zu lassen. Die Ergebnisse sollten nach Möglichkeit im Bebauungsplan berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Formulierungen zu den weiteren Artenschutzmaßnahmen wurden angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

4	Landratsamt Ludwigsburg, Schreiben vom 01.07.2022	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	<p>Bodenschutz: Auf Grund der Vornutzung der Fläche als Gärtnerei können Bodenbelastungen nicht ausgeschlossen werden. Diesem Umstand ist bei der Bebauung, vor allem bezogen auf das Schutzgut Mensch, ausreichend Rechnung zu tragen.</p> <p>III. Immissionsschutz</p> <p>Hinsichtlich der Belange des FB 24 haben wir keine Anregungen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme in gleicher Sache vom 19.07.2018. <i>[Anm: Stellungnahme 2018 ist für diesen BP nicht relevant]</i></p> <p>IV. Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation</p> <p>Breitband: Die Verpflichtungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sind zu prüfen und entsprechend umzusetzen. Insbesondere weisen wir auf die Verpflichtung hin, bei öffentlich finanzierten Bauarbeiten eine bedarfsgerechte Mitverlegung von geeigneten Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität sicherzustellen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist dies unabhängig von der Art der Finanzierung sicherzustellen.</p> <p>Um die Vollständigkeit des im Landkreis Ludwigsburg geführten Leerrohrmanagements gewährleisten zu können, sind wir darauf angewiesen, dass Sie uns spätestens vier Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen alle</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Beachtung der Verpflichtungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wurde in textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unter Ziffer C (Hinweise und nachrichtliche Übernahmen) aufgenommen.</p> <p>Nicht bebauungsplanrelevant.</p>

4	Landratsamt Ludwigsburg , Schreiben vom 01.07.2022	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Informationen zu den verlegten Leerrohren mitteilen. Hierzu benötigen wir Angaben über Lage, Dimensionierung und Material.	<u>Abwägungsvorschlag:</u> <i>Die Hinweise und Anregungen des Landratsamts Ludwigsburg werden teilweise berücksichtigt. Änderungen, die zu einer erneuten Beteiligung führen würden, ergeben sich daraus nicht.</i>

5	Stadtentwässerung Ludwigsburg , Schreiben vom 10.06.2022 / 10.07.2018	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	<p>Die öffentlichen Kanäle zur Entwässerung des Plangebietes sind in der Fuchshofstraße und im weiteren Verlauf in der Oststraße vorhanden. In beiden Straßen haben die Kanäle keine ausreichende Kapazität, um das künftig anfallende Abwasser vollständig aufzunehmen.</p> <p>Daher ist das Regenwasser vom Schmutzwasser getrennt abzuleiten, weitestgehend zurückzuhalten und lediglich gedrosselt einzuleiten. Im Bereich des Schulstandortes muss Regenwasser auf dem Schulgrundstück zurückgehalten werden, wobei die Belange des Überflutungsschutzes gleichermaßen auf dem Schulgrundstück wie auf den öffentlichen Verkehrsflächen zu berücksichtigen sind. Dies gilt aufgrund der topographischen Gegebenheiten mit Geländegefälle nach Norden insbesondere auch für die Regenwasserableitung und den Oberflächenabfluss während der Bauzeit.</p> <p>Schmutzwasser kann in der Regel ohne Rückhaltung eingeleitet werden.</p>	<p>Es wurde frühzeitig ein Entwässerungskonzept für den gesamten Fuchshof in Zusammenarbeit mit der Stadtentwässerung Ludwigsburg (SEL) erarbeitet. Über die Maßgabe der getrennten und gedrosselten Ableitung von Schmutz- und Regenwasser hinaus, wurden Festsetzungen im Textteil des Bebauungsplans zu wasserdurchlässigen Belägen bei Stellplätzen, Einfahrten und Zugänge getroffen. Des Weiteren wurde eine Festsetzung zur dauerhaften Dachbegrünung von flachgeneigten Dächern und Garagen/Carports getroffen. Durch die Festsetzungen wird ein Beitrag zur Reduzierung und Verzögerung des anfallenden Niederschlagswassers geleistet.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> <i>Die Hinweise und Anregungen der Stadtentwässerung Ludwigsburg werden zur Kenntnis genommen.</i></p>

II. Beteiligung der Öffentlichkeit

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung in der Zeit vom 09.05.2022 bis 10.06.2022

1	Landesnenschutzverband, Schreiben vom 07.06.2022	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	<p>Der LNV ist mit der Änderung des Bebauungsplanes einverstanden. Im Textteil sollten allerdings folgende Festsetzungen zusätzlich aufgenommen werden:</p> <p><u>Schutz vor Vogelschlag</u> Hinweis auf das Merkblatt „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der schweizerischen Vogelwarte (Glashttps://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/merkblaetter/MB_Voegel_und_D_2017.pdf) und die ausführlichere Broschüre „Vögel und Glas“ (https://vogelglas.vogelwarte.ch).</p> <p><u>Maßnahmen zur „Insekten- bzw. tierfreundlichen Beleuchtung“</u> Hinweis auf die Regelungen zur insektenfreundlichen Beleuchtung nach § 21 Absatz 1 bis 3 NatSchG.</p> <p><u>Einfriedungen</u> Einfriedungen und Sichtschutzanlagen sind so zu gestalten, daß sie von Kleintieren, wie z.B. Igel, passiert werden können.</p>	<p>Die Hinweise/Anregungen zu den weiteren Artenschutzmaßnahmen wurden als solche in textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unter Ziffer C (Hinweise und nachrichtliche Übernahmen) aufgenommen.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> <i>Die Hinweise und Anregungen des Landesnaturschutzverbandes werden berücksichtigt. Änderungen, die zu einer erneuten Beteiligung führen würden, ergeben sich daraus nicht.</i></p>

2	VCD Ludwigsburg, Email vom 07.06.2022	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	<p>Wie wird die Schule erreicht?</p> <p>Welche Wege sollen SchülerInnen zu Fuß oder mit dem Fahrrad nehmen?</p> <p>Wie wird verhindert, dass Eltern ihre Kinder mit dem Auto bis vor die Schule fahren und damit andere behindern oder gefährden?</p> <p>Wie wirkt sich der neue Schulstandort auf das Verkehrsgeschehen in der Umgebung aus?</p> <p>Welche Pläne gibt es für die Oststraße (Querungen an der Friedrich-Ebert-Straße und an der Fuchshofstraße, Tempolimit)?</p> <p>Wie wird der Berliner Platz gestaltet?</p> <p>Wie wird der alte Obweiler Weg einbezogen?</p> <p>Wie sind die Verbindungen (Fußwege, Radwege) zu Obweil und zur Hartenecker Höhe geplant?</p> <p>Wie können bereits bestehende Probleme/Konflikte für Radfahrende und Zufußgehende verbessert werden (z.B. Bruennerstr. - Bebenhäuser-Str., MTV-Zufahrt/Parkplatz und Jahn-Stadion/Parkplatz, Tennishalle, Eishalle)?</p> <p>Wo ist der Verlauf der Buslinie und wo sind die Haltestellen vorgesehen?</p> <p>Wann werden die städt. Planungen dazu vorgestellt?</p> <p>Wann findet eine Beteiligung der BürgerInnen dazu statt?</p>	<p>Die verkehrliche Anbindung der Schule erfolgt zunächst ausschließlich über die Fuchshofstraße. Oberstes Ziel der verkehrlichen Anbindung der neuen Schule ist die Förderung des selbstständigen Schulwegs der Kinder durch das Anbieten von attraktiven und sicheren Fußwegeverbindungen. Für die Herstellung der fußläufigen Anbindung wurden die Radwegeverbindungen Schlösslesfeld – Innenstadt und Obweil – Innenstadt verlegt. Großzügige Gehwege und ausreichend dimensionierte Aufstellflächen an den Querungsstellen wurden angelegt. Für die Abwicklung des Hol- und Bringverkehrs durch die Eltern wurde eigens ein dezentrales Elternhaltkonzept entwickelt. Hierbei sollen mehrere kleine Elternhalte im Umkreis der Schule von 150m bis 250m eingerichtet werden, so dass der Verkehr direkt vor der Schule reduziert und den Schülern noch ein eigenständiger Schulweg angeboten werden kann. (Vgl. Vorl.Nr. 153/22 und 200/22)</p> <p>Im Zuge der Entwicklung des Wohngebiets Fuchshof wird für Zufußgehende und Radfahrende eine direkte Anbindung zum Alten Obweiler Weg entstehen, so dass der Umweg über die Fuchshofstraße nicht mehr notwendig sein wird. Der Radweg Schlösslesfeld – Innenstadt kann dann zurückverlegt und durchs Wohngebiet geführt werden.</p> <p>Die Fragestellungen zu Plänen für die Oststraße, Gestaltung Berliner Platz, ÖPNV-, Fuß- und Radweganbindung etc. wurden im Zuge der Rahmenplanung Fuchshof (2017, siehe Vorl.Nr. 335/17) und durch die Fachkonzepte (2019, Mobilitäts- und Freiraumkonzept, städtebauliches Konzept, siehe Vorl.Nr. 352/19) abgearbeitet und beschlossen. Diese Fragen sind nicht relevant für den Bebauungsplan. Umfassende Bürgerbeteiligungsprozesse zur Gesamtplanung fanden in den Jahren 2014 und 2018 statt. Weitere</p>

2	VCD Ludwigsburg, Email vom 07.06.2022	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
		<p>Beteiligungsformate zur Gesamtplanung Fuchshof wie beispielsweise zum Sportpark fanden 2015 statt. Etwaige andere Beteiligungen/Informationen fanden in den letzten Jahren statt und sollen je Planungsfortschritt fortgeführt werden.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> <i>Die Hinweise und Anregungen des VCD Ludwigsburg werden zur Kenntnis genommen.</i></p>